



An den  
Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
des Landtages Brandenburg  
Herrn Abgeordneten Sven Petke

Am Havelblick 8  
14473 Potsdam

Sehr geehrter Herr Petke, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke Ihnen für die Einladung zur Anhörung zum Gesetz zur Angleichung des Richterrechtes in den Ländern Berlin und Brandenburg. Mir obliegt heute die Aufgabe, mich sowohl als Vertreter der Deutschen Justiz-Gewerkschaft als auch für den Bund Brandenburger Staatsanwälte zu dem Gesetzentwurf zu äußern.

#### A. Einleitung

Bei den ersten Anhörungen zu diesem Gesetzentwurf in Potsdam und Berlin habe ich als Vorstandsvorsitzender des Bundes Brandenburger Staatsanwälte den damaligen Entwurf begrüßt, soweit Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach diesem Gesetz den Richterinnen und Richtern gleich stehen und Staatsanwälte im Richterwahlausschuss endlich Berücksichtigung finden.

---

Vorstandsvorsitzender:

Ralf Roggenbuck

StA Potsdam

Tel.: 0331/2017-3670

E-Mail: [ralf.roggenbuck@pd.sta.brandenburg.de](mailto:ralf.roggenbuck@pd.sta.brandenburg.de) [www.bund-brandenburger-staatsanwaelte.de](http://www.bund-brandenburger-staatsanwaelte.de)

1. stellv. Vorsitzende:

Claudia Grimm

StA FFO, Zwg. Eberswalde

Tel.: 03334/204-230

2. stellv. Vorsitzender:

Dirk Niemann

StA Potsdam

0331/2017-3630

Postanschrift:

z.H. StA Ralf Roggenbuck

Staatsanwaltschaft Potsdam

Jägerallee 10-12

14469 Potsdam

Diese positive Einschätzung kann ich nach der Vorlage des jetzigen Gesetzesentwurfs nur wiederholen. Die Brandenburger Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben seit jeher Wert darauf gelegt, den Richterinnen und Richtern des Landes gleichgestellt zu sein. Auch wenn dieser Versuch, auf einer Augenhöhe zu sein, seine Grenzen in der Weisungsbefugnis des Dienstvorgesetzten findet und wir eben nicht über die richterliche Unabhängigkeit verfügen, so wollen wir doch die Gleichstellung in allen Kernbereichen, so insbesondere bei der Besoldung, aber auch bei den - nicht bestehenden - Dienstzeiten bewahren. Dem trägt dieser Gesetzentwurf Rechnung.

Auch die Tatsache, dass nunmehr eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt nichtständiges Mitglied des Richterwahlausschusses werden soll, wird ausdrücklich begrüßt.

## B. Gesamtbewertung

Maßstab der Gesamtbewertung des neuen Gesetzesentwurfes muss allerdings sein, ob das neue Gesetz wesentlich von dem alten Gesetz abweicht und ob die Änderungen zu einer Verschlechterung oder einer Verbesserung des derzeitigen Zustandes führen.

### I. Keine Schlechterstellung bei den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten

Wesentlich für die Betrachtung der neuen gesetzlichen Regelung sind für uns die bestehenden Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte, hier darf es keine Schlechterstellung zur alten Regelung geben.

Bei den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten ist keine erhebliche Änderung zur alten Regelung zu erkennen, dies war eine unserer Hauptforderungen bei den ersten Anhörungen.

## II. Änderungen zur bestehenden gesetzlichen Regelung

Lassen Sie mich auf einige Punkte eingehen, bei denen es Veränderungen zur bestehenden gesetzlichen Regelung geben soll und diese bewerten.

### 1. Teilzeitbeschäftigung § 5 Abs.2 Nr.2 BbgRiGneu

Während in der Begründung zum Gesetz die positive Neuregelung des Absatzes 3 in den Vordergrund gestellt wird, wonach man nicht mehr zustimmen muss, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden, was für ein Flächenland wie das Land Brandenburg eine begrüßenswerte Änderung darstellt, wird nicht auf das Weglassen eines kleinen aber sehr wichtigen Wortes im Absatz 3 hingewiesen.

Mit der Streichung des kleinen Wortes *zwingende* dienstliche Gründe erschwert man die Genehmigung der Teilzeitbeschäftigung unnötig. Das Wort zwingend macht klar, dass nicht einfache dienstliche Gründe, sondern nur erhebliche dienstliche Gründe eine Versagung der Teilzeitbeschäftigung ermöglichen. Gerade im Bereich der Staatsanwaltschaften mit ihrer Unterbesetzung würde diese Neuregelung ermöglichen, jede Teilzeitbeschäftigung zu verhindern. Es wird daher gefordert, dass man das Wort *zwingende* wieder einführt. Insofern stellt die neue Regelung eine Schlechterstellung zur alten Regelung dar.

## 2. Verschwiegenheitspflicht § 8 Abs.2 BbgRiGneu

Auch wenn es nur eine Kleinigkeit darstellt und in der Realität wenig Wirkung entfaltet, ist festzustellen, dass die Rechte der Berufsorganisationen dadurch eingeschränkt werden, dass nach der Neuregelung eine Schweigepflicht für Personen, die Aufgaben und Befugnisse im Richterwahlausschuss, in Richtervertretungen oder als Wahlvorstand wahrnehmen oder wahrgenommen haben, auch gegenüber Beauftragten der Berufsorganisationen und Gewerkschaft besteht. Auch wenn man dagegen halten könnte, dass in Brandenburg nichts geheim bleibt, so stellt diese Regelung eine Schlechterstellung dar.

## 3. Beteiligungsgrundsätze § 45 Abs.2 BbgRiGneu

In der alten Regelung des § 45 a Abs.2 BbgRiG findet sich ein Satz 3:

*Soweit Mitglieder des Richterrates Beschwerden oder Behauptungen vortragen, die für einen Richter ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, ist dem Richter Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.*

Es ist nicht zu erkennen, wieso dieses Recht der oder des vielleicht zu Unrecht mit Behauptungen überzogenen RichterIn bzw. Richters oder Staatsanwältin bzw. Staatsanwalts in der Neuregelung des § 45 a Abs.2 BbgRiG weggefallen ist. Die Begründung zum Gesetz verhält sich hierzu nicht.

## 4. Richterdienstgerichte § 64 Abs.2 BbgRiGneu

Es ist aus unserer Sicht nicht zu erkennen, warum die alte Regelung nicht Bestand haben kann und die Dienstgerichte nunmehr beim Verwaltungsgericht angesiedelt werden. Böse Zungen könnten anmerken, dass das wohl die Fusion der Länder Brandenburg und Berlin im Auge hat, wenn jetzt der Dienstge-

richtshof des Landes Brandenburg statt in Brandenburg an der Havel seinen Sitz in Berlin hat. Einen Grund für die Änderung gibt es nicht, die Begründung, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit größere Sachnähe hat, rechtfertigt diesen Wechsel nicht. Man könnte vielmehr die Begründung für die Sachnähe aufgreifen und feststellen, dass es besser ist, wenn neben den sachnäheren Verwaltungsrichtern, die gerichtlich die Entscheidungen überprüfen, die Dienstgerichte weiterhin bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit angesiedelt bleiben, um diesen - nach der Begründung dann wohl sachferneren - Blick auf die Sache auch zu erhalten.

Diese Neuregelung stellt eine nicht hinnehmbare Schlechterstellung zum alten Entwurf dar.

#### 5. Besetzung der Richterdienstgerichte § 67 Abs.1 BbgRiGneu

Es ist aus unserer Sicht nicht einzusehen, wieso ein Rechtsanwalt Mitglied in den Dienstgerichten werden soll. Zwar eröffnet § 77 Abs. 3 DRiG dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, zu bestimmen, dass ehrenamtliche Richter aus der Rechtsanwaltschaft als ständige Beisitzer mitwirken. Die gesetzgeberischen Motive für diese Beteiligung – höhere Transparenz und gesamtgesellschaftliche Akzeptanz – beruhen jedoch auf reinen Fiktionen. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Richterdienstgerichte ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen, wenn ihnen keine Rechtsanwälte angehören. Es gibt auch keinen Anhalt dafür, dass ihre gesellschaftliche Akzeptanz leidet oder durch die Beteiligung von Rechtsanwälten erhöht werden könnte. Umgekehrt sind auch die Anwaltsgerichte in erster Instanz ausschließlich mit Rechtsanwälten besetzt (§ 94 Abs. 1 S. 1 BRAO). Schließlich haftet Rechtsanwälten in dienstrechtlichen Streitfragen auch keine besondere Sachkunde an, auf die zurückzugreifen lohnen könnte. Es sind Mitglieder eines freien Berufs, die über keinen hervorgehobenen Einblick in das Innenleben einer Behörde bzw. eines Gerichtes verfügen.

## 6. Wählbarkeit § 89 Abs.2 BbgRiGneu

Eine Einschränkung nimmt § 89 Abs.2 BbgRiGneu vor, da nur die Wahl von Richterinnen und Richtern bzw. auf Lebenszeit möglich ist. In der alten Regelung war dies Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten möglich, die am Wahltag seit sechs Monaten bei einem Gericht/Staatsanwaltschaft verwendet werden. Dies stellt eine Schlechterstellung der Assessorinnen und Assessoren dar, hat aber in der Praxis keine weitreichenden Auswirkungen, da sich bis jetzt in der Regel auf Lebenszeit ernannte Kolleginnen und Kollegen zur Wahl gestellt haben.

## 7. Wahlrecht, Wählbarkeit § 89 Abs.3 Nr.1 BbgRiGneu

Eine erhebliche Neuregelung enthält der Absatz 3 des neuen § 89. Hiernach dürfen zum Staatsanwalts- bzw. Richterrat nicht mehr Aufsicht führende Richterinnen und Richter gewählt werden. Das bedeutet aufgrund der entsprechenden Anwendung dieser Regelung für die Staatsanwaltsräte (§ 92 Abs.4 BbgRiGneu), dass alle Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte, die Dienstaufsichtsfunktionen wahrnehmen, nicht in einen Staatsanwaltsrat gewählt werden können. Diese Regelung, die man als Ausfluss der Bestrebungen zur Autonomie der Justiz sehen kann, schränkt den Kreis der zu Wählenden erheblich ein.

Es gibt Argumente für und gegen diese Neuregelung. Sicher verfügen die Aufsicht führenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richterinnen und Richter über profunde Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes. Gerade aber in einer hierarchischen Behörde wie der Staatsanwaltschaft könnten die basisdemokratischen Gründe für die Änderung auch dazu führen, dass sich die Wähler durch Vertreter von der Basis besser vertreten fühlen.

Da sich diese Einschränkung nur auf die Richterräte und nicht auf den Gesamtrichterrat bezieht, erscheint diese Einschränkung hinnehmbar.

## 8. Wahlordnung § 90 BbgRiGneu

Derzeit lässt sich nicht abschließend etwas zu der Wahlordnung zu sagen, da der Inhalt der Rechtsverordnung hier nicht bekannt ist. So heißt es in der Regelung, dass die Wahlordnung für die Wahl der Richterräte vorsehen **kann**, dass die in dem Gericht vertretenen Berufsverbände der Richterschaft Wahlvorschläge machen. Insofern wird gefordert, dass die Regelung deutlicher sagt, dass die Wahlordnung dies vorzusehen **hat**.

Eine Änderung des Wahlmodus der alten §§ 33-35 BbGRichterG hinsichtlich der Wahl der Staatsanwaltsräte wird abgelehnt und gefordert, das bis jetzt geltende Listenwahlrecht beizubehalten.

Die Änderung des Wahlmodus würde zu einer Zurückdrängung der berufsständischen Vereinigungen führen. Betrachtet man die Wahl der Gesamtstaatsanwaltsräte der letzten 10 Jahre, so sind der Deutsche Richterbund und der Bund Brandenburger Staatsanwälte mit Listen angetreten und haben die Mitglieder dieses Gremiums gestellt. Dies hat sich auch bewährt. Es geht bei den Wahlen nämlich nicht darum, die Gremien mehr oder weniger zufällig mit den beliebtesten Kollegen zu besetzen. Ziel ist es vielmehr, Kandidaten zu finden, die eine gewisse Einbindung in einen breiter angelegten Meinungsbildungsprozess gewährleisten. Bei den Mitgliedern der berufsständischen Vereinigungen dürfte dies am ehesten der Fall sein, da sie sich in der Regel mit anderen Mitgliedern inhaltlich austauschen; sie partizipieren, allgemein gesagt, an der Logistik und Vernetzung, die eine Vereinigung zu bieten hat. Der Rückhalt, den Mitglieder einer Vereinigung haben, erleichtert es ihnen im Übrigen, gegebenenfalls im Interesse der Sache Positionen zu vertreten, die auf Widerstand stoßen oder unpopulär sind.

Eine Neuregelung könnte im äußersten Fall dazu führen, dass der Gesamtstaatsanwaltsrat mit keinem Mitglied der Berufsorganisationen mehr besetzt wird. Das führte nicht nur zu einer unerwünschten Schwächung der Berufsorganisationen. Entscheidend ist, dass die Mitgliedschaft zu einer Berufsorganisation eine behördenübergreifende inhaltliche Verbindung schafft, die auch auf den Gesamtstaatsanwaltsrat abfärbt. Werden bei den Wahlen in der Sache auch Berufsorganisationen gewählt, dann sind die gewählten Mitglieder eben mehr als nur mehr oder weniger zufällig ausgewählte Vertreter ihrer jeweiligen Behörden.

#### C. Fazit:

Ingesamt lässt sich feststellen, dass die neue gesetzliche Regelung in großen Teilen deckungsgleich mit der alten Regelung ist. Eine Korrektur der genannten Punkte B 1-8 wäre wünschenswert, notwendig ist sie bei den Punkten 1,4 und 8.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

- Es gilt das gesprochene Wort -

Ralf Roggenbuck